



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Steuerung der Windenergienutzung: Alles neu macht der Februar?

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow

Zum 1. Februar 2023 treten eine Vielzahl neuer gesetzlicher Regelungen in Kraft, so auch Regelungen, die die Steuerung der Windenergienutzung betreffen. Die Regelungen sollen dadurch einfacher und der Ausbau beschleunigt werden. Ob das gelingt, bleibt abzuwarten. Die entsprechenden Regelungen sind nunmehr auf mehrere Gesetze verteilt (insb. Baugesetzbuch (BauGB) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Dieser Beitrag soll einen groben Überblick über die Änderungen verschaffen.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wird ein Systemwechsel von der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung, die den Ausschluss (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) der bislang im Außenbereich umfänglich privilegierten Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zu rechtfertigen hatte, hin zu einer – weniger fehleranfälligen – Positivplanung eingeleitet.

Das WindBG gibt nun erstmals verbindlich vor, dass jedes Bundesland einen bestimmten Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land bereit zu stellen hat (§ 3 i.V.m. Anlage 1 WindBG). Auch macht das Gesetz Vorgaben dazu, ob und in welchem Umfang die ausgewiesenen Flächen (Stichworte: Höhenbegrenzung, Rotor-inside) auf die Erreichung der Ziele angerechnet werden (§ 4 WindBG). Die Erreichung der Flächenbeitragswerte ist gestuft zu den Stichta-

gen 31. Dezember 2027 und 2032 vorgesehen. Bis zum 31. Mai 2024 müssen die Länder dabei entscheiden, ob sie selbst die Flächenbereitstellung regeln oder dies auf regionale oder kommunale Ebene delegieren; dann müssen sie bis zu diesem Zeitpunkt auch entsprechende regionale oder kommunale Teilflächenziele vorgeben. In vielen Bundesländern wird diese Entscheidung aber wahrscheinlich schon deutlich früher getroffen werden.

Im Grundsatz gilt durch den Systemwechsel, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nun nicht mehr auf Windenergievorhaben anwendbar ist (§ 249 Abs. 1 BauGB). Dies wird dadurch kompensiert, dass ab dem Zeitpunkt des Erreichens der (Teil-)Flächenbeitragswerte die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich entfällt (§ 249 Abs. 2 BauGB), was die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Gebiete praktisch ausschließt. Nach einer Rückausnahme gilt dies übergangsweise (bis Ende 2030) nicht für Repoweringvorhaben nach § 16b BImSchG (§ 249 Abs. 3 BauGB). Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Es muss nicht mehr kompliziert begründet werden, warum ein Großteil des Außenbereichs nicht für die Windenergieerzeugung genutzt werden darf, sondern ab Erreichen der vorgegeben Flächenbeitragswerte haben die Länder ihre Pflichtigkeit erfüllt und die Windenergienutzung wird durch die Entprivilegierung automatisch im übrigen Außenbereich „ausgeschlossen“.

Anders als man auf den ersten Blick meinen könnte, ist die Windenergienutzung bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aber nicht völlig uneingeschränkt im gesamten Außenbereich möglich. Der Gesetzgeber hat für alte Konzentrationszonenplanungen (und solche, die noch bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden) eine Übergangsregelung geschaffen, wonach diese Planungen noch bis längstens zum 31. Dezember 2027 die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten (§ 245e Abs. 1 BauGB); sofern die Flächenbeitragswerte vorher erreicht werden –

Aktuelles

Moratorium Brandenburg beendet

Erfreuliche Entwicklung in Brandenburg: Die sogenannten „Windkraft-Moratorien“, die ein befristetes Genehmigungsverbot für Windenergieanlagen in Brandenburg vorsahen, soweit sich für die jeweilige Planungsregion eine Konzentrationsplanung in Aufstellung befand, wurden durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung beendet. Damit können Genehmigungen für Windenergieanlagen in Brandenburg wieder regulär erteilt werden.

und damit einhergehend die Privilegierung endet -, findet unmittelbar der Wechsel auf das neue System statt. Auch hier gibt es wieder eine Rückausnahme für bestimmte Repoweringvorhaben i.S.d. § 16b BImSchG, die ein Repowering außerhalb ausgewiesener Flächen ermöglichen soll (§ 245e Abs. 3 BauGB).

Eine weitere Regelung, die im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Steuerung der Windenergienutzung gesehen werden muss, findet sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete künftig auch in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sofern es sich nicht gleichzeitig um ein Natura 2000-Gebiet oder eine Stätte zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt handelt. Bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte gibt es auch für sonstige Außenbereichsvorhaben die Möglichkeit der Zulassung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Wie gezeigt, wird mit den Gesetzesänderungen zum 1. Februar 2023 bei der Steuerung der Windenergienutzung ein Systemwechsel eingeleitet. Für eine Übergangszeit in den nächsten Jahren wird es aber jedenfalls noch ein Nebeneinander des alten und neuen Regimes geben, was bei der Projektplanung immer im Auge zu behalten ist. Ob das neue System wirklich weniger Rechtsschutzfragen aufwirft und den Ausbau der Windenergienutzung beschleunigt, wird die Zukunft zeigen.

Unsere Themen

- Steuerung der Windenergienutzung: Alles neu macht der Februar?
- EEG 2023 - Änderungen ab 2023 für Windenergie- und Solaranlagen
- Nun langt der Staat zu: Strompreisbremsegesetz in Kraft getreten
- Aktuelle Rechtsprechung



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel.: +49 421 - 94946 - 0
Fax: +49 421 - 94946 - 66

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

EEG 2023 – Änderungen ab 2023 für Windenergie- und Solaranlagen

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt



“

Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

”

unser Beitrag im Sonderrundbrief Wind-Energy Hamburg 2022. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, d.h. künftig sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers diese Interessen bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen haben. Die ersten Erfahrungen mit Genehmigungsbehörden zur Handhabung der gesetzlichen Vorgaben zeigen allerdings noch eine erhebliche Zurückhaltung bei den zuständigen Behörden. Es wird abzuwarten bleiben, welches Gewicht dem gesetzlich vorgesehenen Vorrang in der Praxis der Genehmigungserteilung zukommen wird.

Erfreulich für Planer von Windenergieanlagen ist, dass für das Jahr 2023 die Zuschlagshöchstwerte für Gebote bei Windenergieanlagen an Land erhöht wurden. Um der anhaltenden Unterzeichnung der Ausschreibungsrunden trotz ausreichend genehmigter Projekte entgegenzuwirken, hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 27. Dezember 2022 festgelegt, dass der Höchstwert von bisher 5,88 ct/kWh auf 7,35 ct/kWh angehoben wird. Dies entspricht der maximal zulässigen Erhöhung des Zuschlagshöchstwertes nach

§ 85a EEG. Der neue Höchstwert gilt für das gesamte Kalenderjahr 2023 und findet erstmals im Gebotstermin zum 1. Februar 2023 Anwendung. Eine vergleichbare Festlegung zur Anhebung der Höchstwerte für Solaranlagen des ersten Segments erfolgte jetzt durch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23. Januar 2023 auf 7,37 ct/kWh, ebenfalls für das Jahr 2023. Die Erhöhung der Zuschlagshöchstwerte ist für Vorhabenträger in Anbetracht der steigenden Kosten für Kauf und Montage von Wind- und PV-Anlagen sehr willkommen.

Das EEG sieht außerdem ab 2023 die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Kommunen auch bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung vor. Zusätzlich können Anlagenbetreiber bestehender Windenergieanlagen an Land und bestehender Freiflächenanlagen die Kommunen nach § 6 EEG finanziell am Ausbau der Erneuerbaren beteiligen. Dies soll die Akzeptanz vor Ort weiter stärken und in Zukunft zum Regelfall werden.

Eine wichtige Neuerung im EEG für 2023 ist zudem, dass die Degression der Vergütungssätze für die Einspeisevergütung bei Solaranlagen, das heißt die kontinuierliche Abnahme der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze, bis Anfang 2024 ausgesetzt wird. Anschließend wird dann auf eine halbjährliche Degression von einem Prozent umgestellt.

Der Gesetzgeber hatte vor dem Hintergrund von Klimakrise, Ukrainekrieg und Energieknappheit das EEG im Jahr 2022 noch einmal grundlegend überarbeitet und das Gesetz klar auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch durch Wind- und Solaranlagen soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Die Novellierung des EEG ist Teil eines größeren Gesetzespakets, das nach dem Willen des Gesetzgebers die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien deutlich verbessern möchte.

Dazu gehört, dass der Gesetzgeber die Ausschreibungspfade und -mengen für Wind und Solar deutlich erhöht hat, vgl.

Aktuelle Rechtsprechung

Langfristige Vollwartungsverträge

Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 24. November 2022 – 15 U 103/21 Kart

Das Oberlandesgericht müsste sich hier zu mehreren grundlegenden Fragen äußern, die langfristige Vollwartungsverträge für Windenergieanlagen betreffen. Es stellt fest, dass der streitgegenständliche Vollwartungsvertrag (hierbei handelt es sich um einen sogenannten ISP-Vertrag der Firma Senvion) insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeitsgarantie zwar „versicherungsrechtliche Vertrags-elemente“ enthalte. Diese seien aber unselbstständige und nicht prägende Nebenabreden, so dass der Vertrag nicht als Versicherungsvertrag einzuordnen ist. Zudem sei der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts für einen Zeitraum von 15 Jahren unter dem Gesichtspunkt der unangemessenen Benachteiligung des Verwendungsgegners (hier des Betreibers der Anlage) nicht zu beanstanden. Dieses ist bemerkenswert, weil Verträge über Lieferungen und Leistungen mit langen

Mindestlaufzeiten tendenziell kritisch zu beurteilen sind. Auch ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch den Hersteller wurde nicht festgestellt. Es sei von einem einheitlichen Markt für die Beschaffung von Windenergieanlagen einschließlich der Vereinbarung von Wartungs- und Reparaturleistungen auszugehen. Auf einem solchen Markt war eine marktbeherrschende Stellung von Senvion jedoch nicht gegeben.

Rotorüberschlag?

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 20. Oktober 2022 – 14 S 3815/21

Die Frage, ob eine Windenergieanlage vollständig – also auch mit dem gesamten Rotor – innerhalb einer Konzentrationszone liegen muss, ist immer wieder ein Streitpunkt im Rahmen der Zulassung von Windenergieanlagen. Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass die Windenergieanlage zwar grundsätzlich mit ihrem Gesamtror innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, es aber durchaus Einzelfälle geben kann, in denen sich der Rotorüberschlag rechtfertigen

kann. Das kann sowohl auf die besonderen Merkmale der einzelnen Windenergieanlage zurückgehen als auch auf die kleinräumlichen örtlichen Verhältnisse, die bei der eher großflächigen Flächennutzungs- oder Regionalplanung nicht beachtet wurden. In einer solchen Situation widerspricht die Lage des Rotors außerhalb der Konzentrationszone nicht dem Planvorbehalt.

PV-Anlage unzulässig

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. November 2022 – 10 N 76.19

Ein Investor erwarb in der Zwangsvollstreckung ehemalige landwirtschaftlich (gartenbaulich) genutzte Grundstücke mit teils verfallenen Gebäuden; er begann dort Solarmodule zu installieren. Die Bauaufsichtsbehörde reagierte mit einer Baueinstellungsverfügung. Das Oberverwaltungsgericht hielt diese aus verschiedenen Gründen für rechtmäßig. Unter anderem stellt es fest, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens offensichtlich ausscheidet. Das Vorhaben im Außenbereich ist nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert, da es

Nun langt der Staat zu: Strompreisbremsegesetz in Kraft getreten

Rechtsanwalt Henning Winkelmann. LL.M

Das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Seine Ziele sind u. a. die Entlastung der Letztverbraucher und die Abschöpfung sog. Überschusserlöse bei Betreibern von Stromerzeugungsanlagen.

Die zur Entlastung benötigten Finanzmittel werden nach der Gesetzesbegründung überwiegend „aus der Stromwirtschaft generiert“. Anders als zunächst vom Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagen, greift die Abschöpfung ab dem 1. Dezember 2022. Sie erfolgt über eine „technologiespezifische Erlösobergrenze“. Sicherheitszuschläge sollen verhindern, dass Anlagenbetreiber unbillig hart betroffen werden. Die Berechnung der „Überschusserlöse“ von Erneuerbare-Energien-Anlagen orientiert sich technologiespezifisch am Monatsmarktwert oder am Spotmarktpreis. Grundsätzlich sollen zehn Prozent der berechneten Abschöpfungsbeträge bei den Erzeugern verbleiben. Hierdurch möchte der Gesetzgeber effiziente Verhaltensweisen am Markt anreizen. Die übrigen 90 Prozent – abzüglich der Sicherheitszuschläge – werden abgeschöpft.

Für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen wird das Vorliegen von „Überschusserlösen“ grds. Unwiderleglich vermutet, wenn der Erlös in einem Kalendermonat den für die jeweilige Anlage zu bestimmenden Referenzwert übersteigt. Von den fiktiven Erlösen werden gesetzlich festgelegte Referenzkosten und Si-

cherheitszuschläge abgezogen. Die danach verbleibenden Beträge stellen die „Überschusserlöse“ i. S. d. StromPBG dar.

Windenergieanlagen auf See, die in Ausschreibungen Null-Cent-Gebote abgegeben haben, soll ein Betrag von zehn Cent/kWh zzgl. Sicherheitszuschlag erhalten bleiben. So werde laut Gesetzgeber sichergestellt, dass ihre Einnahmen nicht vollständig abgeschöpft werden. Hiervon profitieren auch Windenergieanlagen auf See, die sich im sog. Zweiten Vergütungssatz befinden. Von besonderer Relevanz ist, dass Betreiber, die Verträge über die sog. Anlagenbezogene Vermarktung geschlossen haben (oder für Neuanlagen schließen) statt der oben genannten fiktiven Berechnung der Überschusserlöse, unter bestimmten Bedingungen zur Ermittlung der Überschüsse auf Grundlage einer tatsächlichen Berechnung optieren können. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die maßgeblichen Überschüsse durch die Berücksichtigung bestimmter Absicherungsgeschäfte zu drücken.

Die Regelungen sind „zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet“. Je nach dem Ergebnis weiterer Evaluierungen durch die EU-Kommission ist die Möglichkeit zur Verlängerung durch Rechtsverordnung vorgesehen – nach derzeitigem Stand maximal bis zum 31. Dezember 2024.

Die Abschöpfung erfolgt auf Basis einer Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber, die die Überschusserlöse an die Anschlussnetzbetreiber zahlen. Nachgelagert ist

ein Wälzungsmechanismus an die Übertragungsnetzbetreiber. Zahlungsfrist ist jeweils der 15. Kalendertag des fünften Monats, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt. Zunächst wird vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 und danach quartalsweise abgerechnet. Durch den Anlagenbetreiber sind den Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern die zugrundezulegenden Werte mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur wird die Abläufe nachträglich prüfen und ggf. Verstöße gem. Straf- und Bußgeldbestimmungen ahnden.

Das Gesetz steht insgesamt unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Auch wenn aufgrund der recht großzügigen Melde- und Abrechnungsfristen noch Zeit verbleibt, die bestehenden Optionen zu bewerten, hat der Gesetzgeber mit der bereits für den Monat Dezember 2022 geltenden Abschöpfung dafür gesorgt, dass im Hinblick auf die zu bildenden Rückstellungen schon jetzt die ersten Berechnungen anzustellen sind. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die Voraussetzungen und die Folgen der Ausübung der genannten Wahlrechte im Fokus stehen. Auch sind in vielen Fällen die in der Vergangenheit bereits angestellten Überlegungen zur zukünftigen Vermarktung des erzeugten Stroms auf den Prüfstand zu stellen. Teilweise mutige Pläne zur Vermarktung außerhalb der finanziellen EEG-Förderung dürften dabei jedenfalls vorübergehend einen Dämpfer bekommen.

nicht zulässigerweise genutzten Einrichtungen dient. Vorliegend fehle im Hinblick auf den ehemaligen Gartenbaubetrieb jede betriebsbezogene funktionelle Zuordnung.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren: Lauf der Rechtsmittelfrist geklärt
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Dezember 2022 – 7 B 9.22

In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht die umstrittene Frage, ob eine nach der Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG öffentlich bekanntgemachte Genehmigung, auch für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte, den Lauf der Rechtsmittelfristen von nur einem Monat auslöst. Das Bundesverwaltungsgericht ist hier der bislang dazu ergangenen oberrechtlichen Rechtsprechung in erstaunlicher Kürze beigetreten und hat festgehalten, dass die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung im Immissionsschutzrecht vorgesehen ist. Rechtliche Gründe dafür, dass mit der Bekanntmachung keine Zustellfunktion verbunden ist, konnte das Gericht nicht

erkennen. Die Rechtssicherheit bei der Beantragung – durch den Antragsteller – einer öffentlichen Bekanntmachung kann nun sicher schneller hergestellt werden.

Zielabweichung, Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
Verwaltungsgerichtshof Mannheim Urteil vom 8. Dezember 2022 – 10 S 1082/22.

Die Frage, inwieweit die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weitere Entscheidungen umfasst, erhält mit dieser Entscheidung eine neue Facette. Während andere annehmen, dass die Zielabweichung zur Ermöglichung einer Zulassung für Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zu erteilen ist, sieht das Verwaltungsgerichtshof dezidiert anders. Er weist darauf hin, dass eine Zielabweichungsentscheidung im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nur die Möglichkeiten schafft, die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens herzustellen. Die Zielabweichung hat keine die Windenergieanlagen konkret erfassende Freigabe-

wirkung, sie ist nicht anlagenbezogen, was für die Einbeziehung ins Genehmigungsverfahren erforderlich wäre.

Entscheidungserheblicher Zeitpunkt
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Juli 2022 – 7 B 15.21

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht noch einmal den für Nachbarklagen entscheidungserheblichen Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage festgehalten. Wegen der sogenannten dynamischen Betreiberpflichten war das im Detail umstritten. Nach dem Bundesverwaltungsgericht gelten jedoch im Immissionsschutzrecht dieselben Anforderungen wie für eine Baugenehmigung; insoweit kommt es auf den Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage an. Spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage sind nur relevant, wenn sie sich zugunsten des Anlagenbetreibers auswirken.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Fritz Hänsel**
Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung
- **Daniel Ihme**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lisa Jakob**
Energierecht, Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht
- **Paul Philipp Breunig, LL.B**
Energierecht, Vertragsrecht, Internationaler Anlagenbau
- **Henning Winkelmann, LL.M**
Recht der Erneuerbaren Energien, Energiewirtschafts- und Energievertragsrecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:

Stefanie Schürle